



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

UN-Kinderrechtskonvention

kommunal?!

Fachtag „Kinder- und Jugendbeteiligung
jetzt! Das neue Gesetz kommunal mit
Leben füllen“

Sophie Funke

Gliederung

- ❖ Aus welcher Perspektive spreche ich?
- ❖ Was geht eine Kommune Völkerrecht an?
- ❖ Ein Blick in die UN-KRK: Was muss umgesetzt werden?
- ❖ Wie sieht es in Mecklenburg-Vorpommern aus?

Meine Perspektive

Monitoring-Stelle UN-KRK am Deutschen Institut für Menschenrechte

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR)

- Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands.
- Es trägt zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bei.
- Das „Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMRG)“ regelt die Rechtsstellung, die Aufgaben und die Finanzierung des Instituts.
- Monitoring-Stelle UN-BRK, Monitoring-Stelle UN-KRK, Berichterstattungsstelle Menschenhandel, Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt

Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

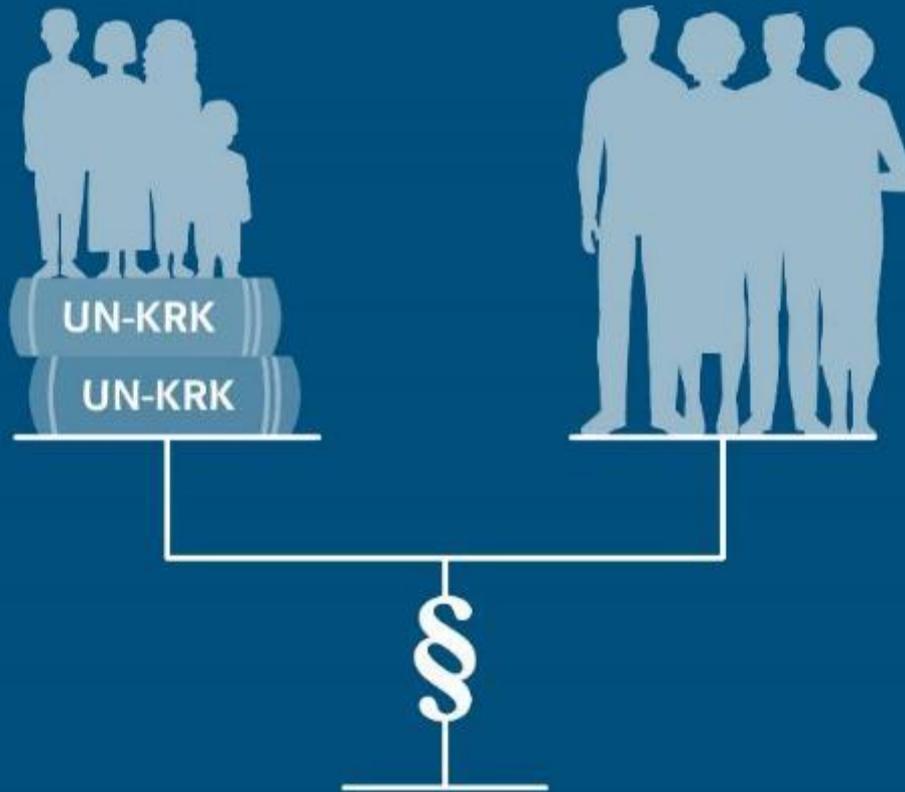


Was geht eine Kommune das Völkerrecht an?

Menschenrechtsverträge

1. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)
2. Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)
3. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965)
4. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979)
5. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafe (1984)
6. **Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)**
7. Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen (2003)
8. Behindertenrechtskonvention (2006)
9. Konvention gegen Verschwindenlassen (2006)

KINDER ALS RECHTSTRÄGER_INNEN



Ratifizierung der UN-KRK durch Deutschland

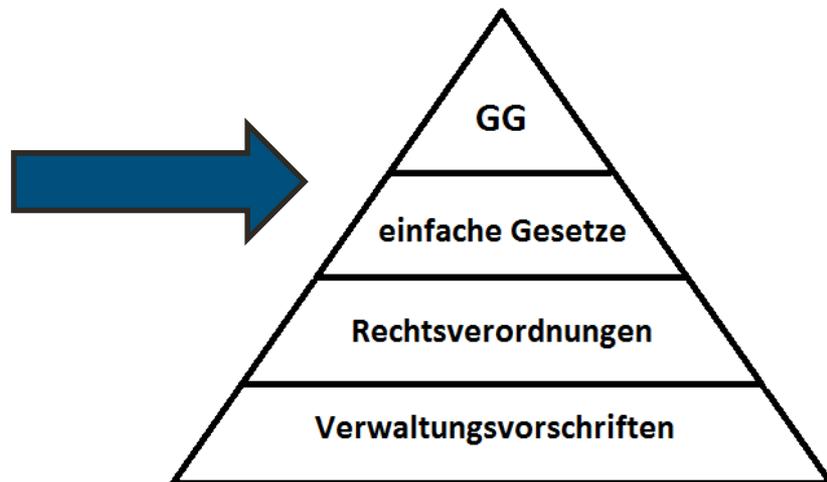
- **Inkrafttreten** in Deutschland: **5. April 1992**
- **Uneingeschränkte Gültigkeit** in Deutschland: seit Juli 2010 (nach der Rücknahme Vorbehalte gemäß Art. 49 UN-KRK).
- **3 Fakultativprotokolle**



Rang der UN-KRK in Deutschland

Rang: aufgrund Zustimmungsgesetz auf gleicher Ebene wie andere deutsche Bundesgesetze

(insofern: die UN-KRK = geltendes Recht)



Exkurs Kinderrechte ins Grundgesetz



Geltung auch für die Kommunen?!

- Grundsatz der Bundestreue: Auch die Bundesländer müssen die Verpflichtungen aus der UN-KRK erfüllen und umsetzen
- Kommunen sind den Ländern zuzuordnen: auch sie müssen sich an die UN-KRK halten!

Aber was ist mit dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung?!

- „alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in **eigener Verantwortung** zu regeln“, Artikel 28 GG

→ Die Bindung der Träger öffentlicher Gewalt an die Grundrechte gemäß Art. 1 Abs. 3 und 20 Abs. 3 GG wirkt stärker als die Garantie der Kommunen auf eigenverantwortliche Selbstverwaltung

Staatenpflicht zur Umsetzung



Rechtliche Durchsetzung der Einhaltung der UN-KRK in den Kommunen

- Kommunalaufsichtsbehörden überprüfen die Einhaltung von Gesetz und Recht in den kommunalen Gebietskörperschaften
- Kommunalaufsicht prüft auch die Einhaltung der Kinderrechte!
- Maßnahmen der Kommunalaufsicht:
 - Präventive Maßnahmen: Informationsrecht und Beratungstätigkeiten
 - Repressive Mittel: Anweisungen und Anordnungen

Ein Blick in die UN-KRK

Was muss umgesetzt werden?

Kein Rückschritt (Art. 4 UN-KRK)

Die Vertragsstaaten treffen **alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung** der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen **unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel** und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Schutz vor Diskriminierung (Art. 2 UN-KRK)

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind **ohne jede Diskriminierung** unabhängig von der *Rasse*, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.



Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 3 UN-KRK)

- (1) **Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen**, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, **ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.**

= best interests of the child



Vorrang Kindeswohl
Artikel 3

Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung (Art. 12 UN-KRK)

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind **berührenden Angelegenheiten** frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes **angemessen** und **entsprechend seinem Alter und seiner Reife**.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, **in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren** entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften **gehört zu werden**

Allgemeine Bemerkung Nr. 12

- Die Meinung von Kindern zu hören und dieser auch Gewicht zu verleihen, ist eine Pflicht der Vertragsstaaten (Ziffer 15).
- Das Kind als Subjekt hat ein Recht auf Beeinflussung seines Lebens (Ziffer 18).
- Beteiligung von Kindern kennt keine Altersbegrenzung (Ziffer 20).
- Kindern sollte immer sorgfältig zugehört werden (Ziffer 27).

Das Recht des Kindes
auf Gehör (Art. 12)

Allg. Bemerkung Nr. 12, 2009



<https://kinderrechtekommentare.de/>

Grundlegende Anforderungen an die Umsetzung des Rechts auf Gehör

Transparent und informativ damit Kinder sie verstehen

Freiwillig: Kinder sind nicht verpflichtet, ihre Meinung zu äußern. Auch ein Kind, das sich nicht beteiligen will, übt sein Recht auf Beteiligung aus.

Respektvoll: Die Meinungen von Kindern müssen geachtet werden.

Bedeutsam für die Bedürfnisse und den Erfahrungsschatz von Kindern

Kinderfreundlich: das heißt so gestaltet, dass sie für Kinder zugänglich sind und Kinder ermutigen

Inklusiv: Damit alle Kinder ihr Recht auf Partizipation ohne Diskriminierung ausüben können. Entsprechende Barrieren müssen abgebaut werden.

Unterstützt durch Bildungsmaßnahmen für beteiligte Erwachsene
um die Rechte des Kindes zu schützen

Schützend und feinfühlig in Bezug auf das Risiko, das mit Meinungsäußerungen einhergehen kann

Rechenschaftspflichtig mittels Rückmeldung, Monitoring und Evaluation

Kindeswohlermittlung

KINDESWOHLERMITTLUNG NACH ART. 3 UN-KRK



Wie ist es in Mecklenburg-Vorpommern?

Landesverfassung

Artikel 14 Abs. 4:

Kinder und Jugendliche sind Träger von Rechten, deren Ausgestaltung die Persönlichkeit fördert und ihren wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnissen zu selbstständigem Handeln entspricht. Land, Gemeinden und Kreise fördern die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an der Gesellschaft.

→ Keine expliziten Beteiligungsrechte....

...auf dem guten Weg!

Neues Kinder- und
Jugendbeteiligungsgesetz (KiJuBG M-V)



Zum Nachlesen

- Donath (2019): Gutachten – Kinderrechte im kommunalen Verwaltungshandeln, DKHW: <https://www.dkhw.de/informieren/unsere-angebote/fuer-fachkraefte-aus-justiz-und-verwaltung/kinderrechte-in-der-kommune-foerdern/>
- Kittel (2020): Drei Jahrzehnte UN-Kinderrechtskonvention, APuZ: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/309085/drei-jahrzehnte-un-kinderrechtskonvention/>
- DIMR (2024): Stellungnahme „UN-BRK kommunal“ - Zur Wirkung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Kommunen: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/un-brk-kommunal>
- DIMR (2022): Kinderrechte im Blick – Aufgaben und Bedeutung eines unabhängigen Kinder- und Jugendrechte-Monitorings: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/kinderrechte-im-blick>



Vielen Dank





**Monitoring-Stelle
UN-Kinderrechtskonvention**

Zimmerstraße 26/27

10969 Berlin

Telefon: 030 259 359-0

info@institut-fuer-menschenrechte.de

www.institut-fuer-menschenrechte.de

Das Institut auf Social Media:

www.institut-fuer-menschenrechte.de/socialmedia